

Betriebsicherheitsverordnung

- überwachungsbedürftige Anlagen -

Erlaubnis (verfahren)

Betriebsicherheitsverordnung

- überwachungsbedürftige Anlagen - Erlaubnis § 13 Abs.1

Die Erlaubnis bedürfen

- die Montage
- die Installation
- der Betrieb
- wesentliche Veränderungen und Änderungen
 - der Bauart oder
 - der Betriebsweisewelche die Sicherheit der Anlage beeinflussen.

Betriebsicherheitsverordnung

- überwachungsbedürftige Anlagen -

Erlaubnis § 13 Abs.1

- Füllanlagen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c)
 - mit Druckgeräten
 - zum Abfüllen von Druckgasen in ortsbewegliche Druckgeräte
 - zur Abgabe an andere
 - mit einer Füllkapazität von $> 10 \text{ Kg/h}$

Betriebsicherungsverordnung

- überwachungsbedürftige Anlagen -

Erlaubnis § 13 Abs.1

- Lageranlagen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a)
für leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten
- Füllstellen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b)
für leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten
- Tankstellen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c)
für leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten
- Flugfeldbetankungsanlagen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c)
für entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten

Betriebsicherheitsverordnung

- überwachungsbedürftige Anlagen - Erlaubnis § 13 Abs.1

Ausgenommen von dem Erlaubnisvorbehalt sind:

Anlagen

- in denen Wasserdampf oder Heißwasser in einem Herstellungsverfahren durch Wärmerückgewinnung entsteht, **es sei denn**

- Rauchgase werden gekühlt und
- entstehende Wasserdampf/Heißwasser werden nicht überwiegend der Verfahrensanlage zugeführt

Betriebsicherheitsverordnung

- überwachungsbedürftige Anlagen - Erlaubnis § 13 Abs.1

Ausgenommen von dem Erlaubnisvorbehalt sind:

Anlagen

- zum Entsorgen von Kältemitteln, die
 - Wärmetauschern entnommen und
 - in ortsbewegliche Druckgeräte gefüllt werden

Betriebsicherheitsverordnung

- überwachungsbedürftige Anlagen - Erlaubnisverfahren § 13 Abs.2

Antrag (schriftlich) mit

- alle für die Beurteilung der Anlage notwendigen
Unterlagen,

- gutachterlichen Äußerung einer zugelassenen
Überwachungsstelle, dass

- Aufstellung
- Bauart und
- Betriebsweise

den Anforderungen der Betriebsicherheitsverordnung
entspricht.

Betriebsicherheitsverordnung

- überwachungsbedürftige Anlagen - Erlaubnisverfahren § 13 Abs.2

Die Beteiligung einer zugelassenen
Überwachungsstelle ist nicht erforderlich für

- Lageranlagen
- Füllstellen
- Tankstellen
- Flugfeldbetankungsanlagen

Betriebsicherheitsverordnung

- überwachungsbedürftige Anlagen - Erlaubnisverfahren § 13 Abs.2

Verfahrensbesonderheiten § 13 Abs. 4

- innerhalb von drei Monaten nach Eingang ist zu entscheiden
- die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden
- die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb der Frist die Montage und Installation der Anlage untersagt wird.

Betriebsicherheitsverordnung

**- überwachungsbedürftige Anlagen -
Erlaubnisverfahren § 13 Abs.2**

Verwaltungsrechtliche Regelungen § 13 Abs. 5

Die Erlaubnis kann

- beschränkt,
- befristet,
- unter Bedingungen erteilt und
- mit Auflagen verbunden werden.

Betriebsicherheitsverordnung

**- überwachungsbedürftige Anlagen -
Erlaubnisverfahren § 13 Abs.2**

Verwaltungsrechtliche Regelungen § 13 Abs. 5/6

Die Nachträgliche

- Aufnahme,
- Änderung oder
- Ergänzung

von Auflagen ist zulässig.

Betriebs-sicherheitsverordnung

- **überwachungsbedürftige Anlagen -
Erlaubnisverfahren § 13 Abs.2**

Verwaltungsrechtliche Regelungen § 13 Abs. 5/6

Für Überwachungsbedürftige Anlagen

- der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
- der Bundeswehr und
- des Bundesgrenzschutzes

sind keine Erlaubnisse erforderlich.